

AMTSBLATT

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

M 1302 B

Stück 3

Freiburg im Breisgau, 5. Februar

1970

Vikarsstatut für die Erzdiözese Freiburg. — Errichtung der Pfarrei St. Anton in Bruchsal. — Angliederung der Pfarrei Emmingen ab Egg an das Landkapitel Geisingen. — Angliederung der Pfarrei Mauenheim an das Landkapitel Geisingen. — Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz am 13. 1. 1970. — Die Seelsorge der ausländischen Gläubigen in der Erzdiözese Freiburg. — Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen. — Fastenopfer der Kinder 1970. — Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporahilfe, Paderborn. — Freiburger Diözesan-Archiv. — Späterufenen-Seminar St. Pirmin Sasbach. — Rechnungsprüfung. — Beitrag der Pfarreien für den Diözesan-Cäcilienverband der Erzdiözese. — Familienferien. — Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge. — Ausschreibung von Pfarreien. — Priesterexerzitien. — Sterbefälle.

Nr. 17



Vikarsstatut für die Erzdiözese Freiburg

Das II. Vatikanische Konzil sagt in seinem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe zum Verhältnis von Pfarrer und den in der Pfarrei tätigen Vikaren: „Die Vikare vollbringen als Mitarbeiter des Pfarrers täglich eine ausgezeichnete und tatkräftige Leistung für den Seelsorgsdienst, den sie unter der Autorität des Pfarrers verrichten. Deshalb soll zwischen dem Pfarrer und seinen Vikaren ein brüderliches Verhältnis bestehen und immer gegenseitige Liebe und Ehrfurcht herrschen; durch Rat, Hilfe und Beispiel sollen sie einander unterstützen und einmütig und mit gemeinsamem Eifer der Pfarrseelsorge obliegen.“ (Nr. 30, 3)

1. Stellenbesetzung

- a) Soweit es die pastoralen Verhältnisse gestatten, wird der Vikar mindestens zwei Jahre an einer Stelle und an nicht mehr als drei Vikarsstellen tätig sein. Der Vikar kann dem Personalreferenten seine Wünsche äußern. Dem Wunsch eines Pfarrers, mit einem bestimmten Vikar zusammenzuarbeiten, wird nach Möglichkeit entsprochen.
- b) Hauptversetzungstermin ist der Schuljahresbeginn. Die Versetzungen zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen nur, wenn wichtige pastorale Gründe vorliegen. Vor und nach der Versetzung sollen je zwei volle Tage frei sein. Die Versetzung wird baldmöglichst (in der Regel 2—3 Wochen vorher) dem Vikar mitgeteilt.
- c) Nach zweijähriger Tätigkeit an einer Stelle gibt der Vikar einen Erfahrungsbericht an das Ordinariat.

Bei der Versetzung übergibt der bisherige Vikar seinem Pfarrer und seinem Nachfolger mit einem abschließenden Erfahrungsbericht ordnungsgemäß die Arbeit.

- d) In Konfliktsfällen kann ein Vikar — bis zur Konstituierung des vorgesehenen Beirats in Personalfragen — sich an die Vikarsvertreter im Priesterrat wenden.

2. Pastorale Zusammenarbeit

- a) Die gemeinsame Verantwortung für den Heildienst an der Gemeinde „unter der Autorität des Pfarrers“ (Vat. II.) erfordert eine rechtzeitige und regelmäßige gegenseitige Information und gemeinsame pastorale Planung. Bei Antritt einer Stelle sollen Pfarrer und etwaige Mitarbeiter den Vikar möglichst bald in seine Arbeitsbereiche einführen. Dabei wird die priesterliche Kollegialität sich in der gegenseitigen Annahme und in der Anerkennung menschlicher und beruflicher Fähigkeiten erweisen. Sie schafft den nötigen Raum für eine persönliche Entfaltung in Arbeit und Lebensstil.
- b) Als Mitarbeiter des Pfarrers ist dem Vikar Einblick in alle Bereiche der Seelsorge und der Verwaltung der Pfarrei zu gewähren.
- c) Dem Vikar steht für seine besonderen Arbeitsgebiete ein ausreichender Etat zur Verfügung. Bei größeren Ausgaben nimmt er mit dem Pfarrer und den Mitarbeitern Rücksprache. Spätestens am Jahresende weist er die Verwendung der Gelder nach.
- d) Die Fahrtkosten für pastorale Arbeit werden spätestens zum Quartalsende erstattet.

3. Schule

Der Anspruch an den Priester, der Religionsunterricht erteilt, ist infolge des differenzierten Ausbaus des Schulwesens und der Gesamtsituation der Seelsorge erheblich gewachsen. Um einen qualifizierten Religionsunterricht erteilen zu können ist

anzustreben, daß der Vikar im 1. Dienstjahr höchstens 12 Stunden Religionsunterricht erteilt. Vom 2. Dienstjahr an soll sein Deputat an Religionsstunden 16 Wochenstunden nicht überschreiten.

4. Weiterbildung

Zusätzlich zu den verpflichtenden Formen der Weiterbildung und zu den Exerzitien kann der Vikar bis zu fünf Tagen jährlich an Kursen und Tagungen teilnehmen.

5. Urlaub und Freizeit

- a) Während der Sommerferien stehen jedem Vikar drei Wochen Jahresurlaub, mit wenigstens zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen, zur Verfügung. Pfarrliche Ferienmaßnahmen können nicht auf diese Zeit angerechnet werden.
- b) Der Vikar hat Anspruch auf einen freien Tag in der Woche, der in gegenseitiger Absprache zu vereinbaren ist.

6. Wohnung

- a) Für die Wohnung eines Vikars sind vorgesehen und werden nach Möglichkeit verwirklicht:
 - getrennter Schlaf- und Arbeitsraum in zeitgemäßer Ausstattung
 - eigene Waschgelegenheit (fl. Warm- und Kaltwasser)
 - Benutzung des vorhandenen Bades; nach Möglichkeit eigene Dusche
 - eigenes Telefon (amtsberechtigter Nebenstelle; private Ferngespräche gehen zu Lasten des Vikars)
- b) Bei Renovation oder Neubau des Pfarrhauses wird für den Vikar eine eigene Wohneinheit geschaffen.
- c) Das Wohnen im Pfarrhaus erfordert gegenseitige Rücksichtnahme, vor allem hinsichtlich des gemeinsamen Tisches.
- d) Es wird angestrebt dort, wo persönliche oder pastorale Gründe vorliegen, Vikarsstellen zu schaffen, die eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. In diesen Fällen wird eine finanzielle Sonderregelung getroffen.

7. Besoldung und Finanzen

- a) Grundlage der Besoldung des Vikars sind 80% eines Pfarrergehaltes (A 13). Das Verpflegungsgeld wird direkt dem Pfarrer überwiesen.
- b) Durch diese Regelung entfällt die Bezahlung des bisherigen Schulgeldes.
Für katechetisches Arbeitsmaterial wird von den Pfarreien ein angemessener Betrag zur Verfügung

gestellt, wobei Pfarrer, Vikar und Mitarbeiter in der Katechese über die Anschaffungen sich gemeinsam absprechen. Das angeschaffte Material verbleibt der Pfarrei.

- c) Bei der Einrichtung eines eigenen Haushalts erhält der Vikar vom Ordinariat einen verlorenen Zuschuß in Höhe von DM 2 000,—.
- d) Wenn ein Vikar aus dienstlich anerkannten Gründen vom Pfarrhaus abwesend ist (zustehender Jahresurlaub, Teilnahme an Exerzitien oder Fortbildungskursen, Krankenhausaufenthalt, freier Tag), wird dem Vikar pro Verpflegungstag ein Betrag von DM 8,— am Monatsende ausbezahlt.

Das vorstehende Vikarsstatut für die Erzdiözese Freiburg, welches im Priesterrat beraten und verabschiedet wurde, setze ich hiermit in Kraft.

Freiburg i. Br., den 26. Januar 1970

H. Hermann

Erzbischof

Nr. 18

Errichtung der Pfarrei St. Anton in Bruchsal

Die Pfarrkuratie St. Anton in Bruchsal erheben Wir hiermit zur Pfarrei und teilen dieselbe dem Landkapitel Bruchsal (Regiunkel „Mitte“) zu.

Die dem hl. Antonius geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds St. Anton erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei St. Anton ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Hansjörg Faller.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds zu leistenden Baukanon setzen Wir auf DM 25,— fest.

Freiburg i. Br., den 19. Januar 1970

H. Hermann

Erzbischof

Nr. 19

Angliederung der Pfarrei Emmingen ab Egg an das Landkapitel Geisingen

Die Pfarrei Emmingen ab Egg trennen Wir hiermit vom Landkapitel Engen los und teilen dieselbe dem Landkapitel Geisingen (Regiunkel „Donau-Süd“) zu.

Freiburg i. Br., den 27. Januar 1970



Erzbischof

Nr. 20

Angliederung der Pfarrei Mauenheim an das Landkapitel Geisingen

Die Pfarrei Mauenheim trennen Wir hiermit vom Landkapitel Engen los und teilen dieselbe dem Landkapitel Geisingen (Regiunkel „Donau-Süd“) zu.

Freiburg i. Br., den 27. Januar 1970



Erzbischof

Nr. 21

Ord. 19. 1. 70

Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz am 13. 1. 1970

Der Bürgerkrieg in Nigeria/Biafra ist beendet. Nicht beendet ist das unermessliche Leid der Millionen Menschen, vor allem der Frauen und Kinder, im Kriegsgebiet. In den letzten Tagen sind deswegen überall in der Welt von zahlreichen Regierungen und internationalen Organisationen groß angelegte Soforthilfeaktionen eingeleitet worden. Die deutschen Bischöfe unterstützen diese Initiativen und schließen sich dem Appell des Heiligen Vaters an, daß der nigerianische Konflikt nicht ein Nachspiel finden möge, das noch viel grausamer ist als der Schrecken des Krieges selbst. Sie begrüßen deswegen auch die Mitarbeit des Deutschen Caritasverbandes an dieser Sofortaktion im Rahmen der

vereinigten kirchlichen Hilfe und anerkennen die Bereitschaft der Bundesregierung, diese humanitäre Aktion zu unterstützen, für die sie ihrerseits Gelder aus kirchlichen Haushaltsmitteln bereitgestellt haben.

Die deutschen Bischöfe fühlen sich jedoch schon jetzt zu dem Hinweis verpflichtet, daß eine dauerhafte Befriedung der betroffenen Gebiete in Nigeria nur durch eine konstruktive, auf lange Fristen berechnete Hilfe erreicht werden kann. Die umherirrenden Flüchtlinge müssen wieder sesshaft gemacht werden. Es geht um die Bestellung der seit Monaten brachliegenden Felder, um den Wiederaufbau zerstörter Schulen und die Neueinrichtung des Gesundheitswesens. Unser Hilfswerk Misereor ist dabei, das von ihm für das Kriegsende in Nigeria vorbereitete Rehabilitations- und Wiederaufbauprogramm einzuleiten und zu verwirklichen. Es soll vornehmlich aus den Spenden der Fastenaktion Misereor 1970 mit erheblichen Mitteln gefördert werden. Um dieses Programm jedoch schnell anlaufen lassen zu können, rufen wir schon jetzt dafür eindringlich zu Spenden auf das Misereor-Postcheckkonto Nr. 9558 Frankfurt/Main, Kennzeichen Nigeria-Hilfe, auf.

Nr. 22

Ord. 19. 1. 70

Die Seelsorge der ausländischen Gläubigen in der Erzdiözese Freiburg

Unter dem 22. August 1969 hat die Hl. Kongregation für die Bischöfe eine Instruktion über die Auswandererseelsorge erlassen, um die durch die Apostolische Konstitution „Exsul Familiae“ vom 1. August 1952 gegebenen Richtlinien für die seelsorgliche Betreuung der Auswanderer den heutigen Erfordernissen anzupassen.

Im Anschluß an diese Instruktion treffen wir für die Seelsorge der ausländischen Gläubigen in der Erzdiözese Freiburg die nachfolgende Regelung. Die besonderen Rechte und Pflichten der ukrainischen Seelsorger und Gläubigen des slawisch-byzantinischen Ritus (vgl. Amtsblatt 1962, S. 481 f.) bleiben durch diesen Erlaß unberührt.

1. Mit der Seelsorge der in der Erzdiözese Freiburg lebenden ausländischen Gläubigen sind die deutschen Pfarrgeistlichen und die eigens für diese Aufgabe bestellten ausländischen Seelsorger betraut. Die gemeinsame Verantwortung erfordert auf beiden Seiten Bereitschaft zu enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit.

2. Die erste Verantwortung für die ausländischen Gläubigen einer Pfarrgemeinde liegt beim deutschen Pfarrer (vgl. Instr. Nr. 30 § 3). Wie die deutschen sind auch die ausländischen Gläubigen Glieder seiner Pfarrei. Es ist seine Aufgabe, dafür besorgt zu sein, daß
 - a) im Rahmen der bestehenden Notwendigkeit und der gegebenen Möglichkeiten muttersprachliche Gottesdienste für die ausländischen Gläubigen gehalten werden und daß Gelegenheit zum Empfang der Sakramente in der Muttersprache angeboten wird;
 - b) die ausländischen Gläubigen in die Gottesdienste und in das übrige pfarrliche Leben der deutschen Pfarrgemeinde einbezogen werden.
3. Aufgabe der fremdsprachigen Seelsorge ist vor allem:
 - a) die seelsorgliche Betreuung der neu ankommenden ausländischen Gläubigen;
 - b) die Ermöglichung des muttersprachlichen Gottesdienstes und der muttersprachlichen Sakramentspendung für alle ausländischen Gläubigen sowie die Pflege des eigenen religiösen Brauchtums;
 - c) die Hilfe bei der Eingliederung der ausländischen Gläubigen in die deutschen Pfarrgemeinden;
 - d) die besondere Sorge für die in die Heimat zurückkehrenden ausländischen Gläubigen.
4. Die ausländischen Gläubigen haben volle Freiheit, die Gottesdienste der deutschen Pfarrgemeinde oder die Gottesdienste ihres zuständigen muttersprachlichen Seelsorgers zu besuchen. Ebenso können sie die Sakramente entweder beim Pfarrer ihrer deutschen Pfarrgemeinde oder bei ihrem muttersprachlichen Seelsorger empfangen. Das Recht der Gläubigen zur Wahl des Seelsorgers muß von den ausländischen wie von den deutschen Geistlichen geachtet werden.
5. Die ausländischen Seelsorger haben das Recht und die Pflicht, wo es notwendig ist bzw. wo die ausländischen Gläubigen darum bitten, eigene muttersprachliche Gottesdienste für ihre Gläubigen zu halten, ihnen die Sakramente zu spenden, Brautunterricht und Religionsunterricht zu erteilen und für die sonstige seelsorgliche Betreuung besorgt zu sein. Für die Eheassistenz bedürfen sie der Delegation durch den Ordinarius oder durch den zuständigen Ortspfarrer. Die kirchliche Trauung zweier spanischer Staatsangehöriger kann, falls sie ohne vorherige standesamtliche Trauung für den (deutschen und spanischen) staatlichen Rechtsbereich Geltung besitzen soll, nur von einem Geistlichen vorgenommen werden, der dazu durch die spanische diplomatische Vertretung eigens ermächtigt worden ist (vgl. Amtsblatt 1966, S. 109). Diese Ermächtigung ersetzt nicht die Delegation durch den Ordinarius oder den zuständigen Ortspfarrer, die für die kanonische Gültigkeit der Ehe erforderlich ist.
6. Alle Taufen, Firmungen, Trauungen und Beerdigungen ausländischer Gläubigen sind in die Standesbücher der zuständigen deutschen Pfarrei einzutragen. Soweit sie vom deutschen Seelsorger vorgenommen worden sind, soll der zuständige ausländische Seelsorger davon benachrichtigt werden.
7. Für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen sind den ausländischen Seelsorgern Kirchen, Kapellen und Pfarrsäle grundsätzlich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wo durch die Benutzung dieser Räume außerordentliche Kosten entstehen, werden diese auf Antrag der Pfarrei durch das Erzb. Ordinariat ersetzt.
8. Die in der Erzdiözese tätigen ausländischen Geistlichen bleiben in ihrer Heimatdiözese inkardiniert. Während der Zeit ihrer hiesigen Wirksamkeit unterstehen sie jedoch dem Herrn Erzbischof als ihrem zuständigen Ordinarius (vgl. Instr. Nr. 42). Sie gehören zum Klerus des Dekanates, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Wie die deutschen Geistlichen sind sie zum Dies, zur Recollectio und zu anderen Veranstaltungen des Dekanatsklerus einzuladen. Unbeschadet der Aufsichtspflicht ihres jeweiligen Oberseelsorgers (Nationaldirektors) unterstehen sie der Dienstaufsicht des Dekans.
9. Die ausländischen Geistlichen wählen aus ihren eigenen Reihen einen Vertreter für den Priesterat (vgl. Instr. Nr. 43 § 2). Wählbar ist, wer mindestens seit zwei Jahren in der Erzdiözese ansässig und tätig ist.
10. Die Gehaltsbezüge der ausländischen Geistlichen sind denen der Geistlichen der Erzdiözese gleichgestellt.

Nr. 23

Ord. 23. 1. 70

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind nach einem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz (Febr. 1969, Prot. Nr. 18) am

zweiten Sonntag in der Fastenzeit und am vorletzten Sonntag im Oktober die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. An den Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch einer hl. Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir die Besucher dieser Messen mitzuzählen.

Während der österlichen Zeit, bitten wir, in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, gleich ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 24

Ord. 12. 1. 70

Fastenopfer der Kinder 1970

Wir erinnern daran, daß auf den Wunsch unserer Bischöfe das Fastenopfer der Kinder in der seit 1950 bestehenden Intention verbleibt:

Förderung der Kinderseelsorge in Mitteldeutschland

Das Bonifatiuswerk der Kinder ist das kirchenamtliche und bischöfliche Werk der katholischen Kinder Deutschlands für die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora. Vor allem durch die Schulreform sinken die Mitgliederzahlen und damit die Einnahmen sehr ab. Das Fastenopfer der Kinder bildet jetzt das Rückgrat der Hilfe für die Diaspora-Kinder- und -Jugendseelsorge. Wir erinnern ebenfalls an das Wort der Bischöfe: „Wir Bischöfe richten an alle Gemeinden die nachdrückliche Bitte um Förderung oder Wiedereinführung der beiden Kinderwerke.“

Ohne die regelmäßige und wirksame Hilfe über das Bonifatiuswerk der Kinder würde die Notsituation der Kinderseelsorge in der Diaspora Mitteldeutschlands noch größer als sie ohnehin ist. Bei der letzten Personenstandsaufnahme (1964) trugen sich 31,8 Prozent der Bevölkerung als konfessionslos ein. Diese Zahl ist seither noch erheblich angewachsen.

Aus unserer Verpflichtung gegenüber der Kirche in Mitteldeutschland bitten wir daher alle Gemeinden unserer Diözese:

1. das Fastenopfer der Kinder vorzubereiten und durchzuführen; Opferdosen „Sebastianskirche in Magdeburg“ und Begleitbrief für die Kinder und deren Eltern werden allen Gemeinden zu-

gesandt. Bei Bedarf bitte beim Bonifatiuswerk der Kinder, 4790 Paderborn, Kamp 22, noch anfordern.

2. alle Kinder eindringlich auf die Verantwortung durch Gebet und Opfer für die Kinder in der mitteldeutschen Diaspora hinzuweisen;
3. das Fastenopfer der Kinder nicht der Misereor-Kollekte zuzuschlagen. Es soll getrennt davon — auch getrennt vom Opfer der Erstkommunikanten am Weißen Sonntag — etwa am Palmsonntag oder in einem Kindergottesdienst am Karfreitag eingesammelt werden und unter Angabe „Fastenopfer der Kinder 1970“ auf das PSK 23 79 Karlsruhe, Erzb. Kollektur Freiburg überwiesen werden.

Nr. 25

Ord. 13. 1. 70

Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporahilfe, Paderborn

Die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn betreut finanziell und materiell Kinderheime, Kommunikantenanstalten und bedürftige Kommunionkinder in allen Diasporagebieten, also auch in Mitteldeutschland.

Zu dieser ursprünglichen Aufgabe werden Beihilfen zum Bau von Kinderheimen und -gärten, sowie Jugendheimen gegeben.

Zur Durchführung dieser für die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora“ so wichtigen Tätigkeit erhält die Katholische Diasporakinderhilfe das Opfer der Kommunionkinder, das seit Jahrzehnten für diesen Zweck eingesammelt wird. Somit werden alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen gebeten, diesen Opfergang zu fördern und die Kommunionkinder ihrer Gemeinde auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora zu verweisen.

Auch die Gemeinden, in denen die Kommunionfeier entsprechend dem „Rahmenplan“ gestaltet wird, sind angehalten, diese Kollekte durchzuführen.

Von der Diasporakinderhilfe Paderborn werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Abhaltung der Kollekte versandt, deren Verwendung wir besonders empfehlen.

Zur Vermeidung von Rückfragen und Umbuchungen möge sehr darauf geachtet werden, das Opfer der Kommunionkinder nicht zusammen mit dem Fastenopfer der Kinder zu überweisen.

Der Opfergang der Kommunionkinder ist auf dem für unsere Erzdiözese üblichen Wege zu überweisen: Erzb. Kollektur, PSK 23 79, Karlsruhe.

Nr. 26

Ord. 16. 1. 70

Freiburger Diözesan-Archiv

Der „Kirchengeschichtliche Verein“ teilt mit, daß voraussichtlich im Frühjahr ds. Js. der nächste Band (Jahrg. 1969) seiner Jahresschrift „Freiburger Diözesan-Archiv“ erscheinen und den Mitgliedern zugestellt wird. Der Verein bittet darum, den entsprechenden Jahresbeitrag 1969 auf das Postscheckkonto Karlsruhe 350 04 zu überweisen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Der Beitrag ist wie bisher für

| | |
|---|---------|
| Pflichtmitglieder (Pfarreien und Kuratien) | DM 12,— |
| Einzelmitglieder | DM 10,— |

Bei bezahltem Beitrag erfolgt der Versand portofrei, andernfalls unter Nachnahme des Beitrages zuzüglich Versandkosten.

Für Pflichtmitglieder (Pfarreien und Kuratien) kann der Beitrag aus örtlichen kirchlichen Mitteln bestritten werden. Wir legen großen Wert darauf, daß die Jahresbände vom „Freiburger Diözesan-Archiv“ von allen Pfarreien und Kuratien unserer Erzdiözese eingestellt werden. Es geht daher nicht an, die Annahme der Sendung zu verweigern.

Nr. 27

Ord. 30. 1. 70

Spätberufenen-Seminar St. Pirmin Sasbach

Aufnahmen für das Schuljahr 1970/71

Das Spätberufenenseminar St. Pirmin nimmt zum Schuljahrsbeginn im Herbst 1970 ältere Schüler über 17 Jahre (Spätberufene) und Entlaßschüler der 7. und 8. Hauptschulklasse auf, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Über die Aufnahme von Schülern, die älter als 15, aber noch keine 17 Jahre alt sind, und über die Aufnahme von Schülern der 3. und 4. Klasse einer weiterführenden Schule (Gymnasium, Realschule, Handelsschule usw.) erteilt das Rektorat des Spätberufenenseminars Auskunft. Voraussetzung ist, daß die Bewerber bei gesundheitlicher, intellektueller und religiös-sittlicher Eignung vorhaben, den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese als Lebensberuf anzustreben. Die jüngeren Schüler besuchen das Aufbaugymnasium. Pflichtfremdsprachen sind Latein (6 Jahre) und Griechisch (5 Jahre). Eine moderne Fremdsprache wird gelehrt. Außerdem wird die Wahlmöglichkeit zwischen Griechisch und Französisch oder Englisch als Pflichtfremdsprache angestrebt. Ältere Schüler können frühestens nach 4 Jahren das Reifezeugnis erlangen.

I. Die Spätberufenen

Aufnahmealter: Das Mindestalter beträgt 17, das Höchstalter 25 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenbehörde.

Vorbildung: Normalerweise wird die abgeschlossene Volksschulbildung und eine dreijährige Berufsausbildung oder drei Jahre geregelte praktische Tätigkeit gefordert bzw. der Besuch der Realschule oder nach der Volksschule einer Handelsschule. Kandidaten, die vorzeitig eine Höhere Schule verlassen haben, um einen praktischen Beruf zu ergreifen, wird die Aufnahme gewährt, wenn der Abbruch des Schulbesuchs nicht aus mangelnder Begabung oder ehrenrührigen Gründen erfolgt ist und mindestens ein Jahr praktischer Tätigkeit dazwischen liegt. Dem Aufnahmegesuch kann in der Regel nicht stattgegeben werden, wenn der Bewerber bereits in einem anderen Spätberufenenseminar einen erfolglosen Versuch gemacht hat. Nähere Auskunft erteilt das Rektorat des Spätberufenenseminars.

Aufnahmeprüfung: Statt einer Aufnahmeprüfung gilt das erste Halbjahr als Probezeit.

Anmeldeschluß ist der 15. August 1970.

Studienzeit: In besonderen Förderkursen bieten wir den Spätberufenen die Möglichkeit, bereits nach 4 Jahren die Reifeprüfung abzulegen. Auch hier soll eine Änderung des bisherigen Ausbildungsganges mit den Pflichtfremdsprachen Latein und Griechisch in Anpassung an andere Bundesländer erzielt werden. Wegen der verkürzten Ausbildungszeit müssen erhöhte Anforderungen gestellt werden. Bei der Vorprüfung der Eignung ist daher auf hinreichende Begabung zu achten.

II. Die jüngeren Schüler

Aufnahmealter: Die Bewerber dürfen bei Schuljahrsbeginn das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Voraussetzung für die Aufnahme: Entsprechend der Aufnahmeordnung für staatliche Aufbaugymnasien können sich Schüler der 7. und 8. Hauptschulklasse melden.

Aufnahmeprüfung: Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfung, deren Termin das Kultusministerium festsetzt und die erfahrungsgemäß rasch auf den Meldeschluß folgt (10. März 1970!). Sie erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Rechnen und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung mit zentraler Aufgabenstellung wird an einer staatlichen Schule abgelegt, die nicht allzu weit vom Wohnort des Prüflings entfernt ist. Der mündliche Teil der Prüfung erfolgt in Sasbach. Die Prüfungsanforderun-

gen richten sich nach dem Lehrplan der entsprechenden Hauptschulklasse.

In der schriftlichen Prüfung sind anzufertigen

1. in Deutsch:

- a) ein Aufsatz oder eine Nacherzählung,
- b) eine Nachschrift (Diktat).

2. in Rechnen:

eine Rechenarbeit (Rechnen und Raumlehre).

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch und Rechnen mit Raumlehre.

Probezeit: Die Aufnahme erfolgt bei allen Schülern auf Probe. Die Probezeit beträgt in der Regel ein halbes Jahr und kann ausnahmsweise verlängert werden. Sie gilt als bestanden, wenn der Schüler sich einwandfrei geführt hat und seine Noten nach den Vorschriften der Versetzungsordnung zur Versetzung ausreichen würden.

Anmeldeschluß ist der 10. März 1970 (Bitte den Termin beachten!)

Studienzeit: Die Schüler durchlaufen den normalen Ausbildungsgang des Aufbaugymnasiums, der in sechs Jahren zum Abitur führt.

III. Anmeldung

Persönliche Vorstellung ist erwünscht.

Unterlagen: Alle Bewerber für das Schuljahr 1970/71 mögen bis zu den angegebenen Terminen (10. März 1970 für jüngere Schüler und 15. August 1970 für Spätberufene) über das zuständige Pfarramt dem Rektorat des Spätberufenenseminars folgende Unterlagen vorlegen:

Lebenslauf mit Lichtbild,

Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten zum Eintritt in das Seminar, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist.

Geburtsurkunde,

Tauf- und Firmschein,

Pfarramtliches Zeugnis nach Formular,

Zeugnisse der letzten Schulklasse (Haupt-, Gewerbe-, Handels-, Realschule u. a.),

Ausführliches Gutachten der Hauptschule in verschlossenem Umschlag, wenn der Bewerber bei Schuljahrsbeginn noch nicht 15 Jahre alt ist,

Ärztliches Zeugnis nach Formular,

Impfscheine,

Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse,

Vermögenszeugnis nach Formular.

Die Kosten betragen monatlich 160,— DM. Wo die Mittel nicht ausreichen, kann über das Rektorat des Spätberufenenseminars ein Stipendium beantragt werden. Aus finanziellen Gründen soll kein Beruf verloren gehen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, die jungen Menschen, die in den kirchlichen Dienst treten wollen, mit dieser Bekanntmachung vertraut zu machen und ihnen mit klärendem Rat den Weg zu weisen.

Nr. 28

Ord. 29. 1. 70

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der örtlichen kirchlichen Fonds und Kirchengemeinden für die Rechnungs- bzw. Steuerjahre 1966 und 1967 werden hiermit zur Prüfung aufgerufen. Diese Rechnungen, ordnungsgemäß abgeschlossen und gestellt, wollen innerhalb von 3 Monaten der Erzb. Finanzkammer zur Prüfung vorgelegt werden. Mit den Rechnungen sind die Beihefte, etwa noch nicht geprüfte Rechnungen früherer Jahre und jeweils die letzte geprüfte Rechnung einzureichen. Den Fondsrechnungen ist das auf den neuesten Stand ergänzte Fahrnisverzeichnis beizufügen.

Nr. 29

Ord. 29. 1. 70

Beitrag der Pfarreien für den Diözesan-Cäcilienverband der Erzdiözese

Die Jahresbeiträge der Pfarreien und Filialen für den Diözesan-Cäcilienverband entsprechen schon lange nicht mehr dem inzwischen veränderten Geldwert. Wir ordnen deshalb die Höhe der Beiträge wie folgt:

Pfarreien, Kuratien und Filialen entrichten

bis zu 1 000 Seelen 5,— DM pro Jahr

bis zu 3 000 Seelen 10,— DM pro Jahr

über 3 000 Seelen 15,— DM pro Jahr

Soweit Pfarreien den Verrechnungsstellen angeschlossen sind, bitten wir, einen entsprechenden Dauerauftrag zu erteilen. Die Beiträge sind auf das Postscheckkonto des Diözesan-Cäcilienverbandes, Freiburg: Karlsruhe 146 60, zu überweisen.

Nr. 30

Ord. 30. 1. 70

Familienferien

Der Katholische Arbeitskreis für Familien-Erholung, 5 Köln 1, Brüsseler Straße 25, hat Mitte Januar d. Js. allen Pfarrämtern und Seelsorgestellten unseres Erzbistums ein Mehrfarben-Plakat

„Ferien für die ganze Familie“

mit weiterem Informationsmaterial zugeleitet. Diese Aktion findet unsere Billigung und es wird daher empfohlen, der Bitte um einen Daueraushang des Plakates zu entsprechen.

Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge

Das IMS/Frankfurt a. M., führt folgende Arbeitstagungen für Priesterseelsorger durch:

Leutesdorf/Rhein 23.—27. Februar
Schönenberg b. Ellwangen 2.—6. März

Thematik: Die Institution Kirche und ihr Amtspriestertum.

Die Tagungen behandeln in Referat und Gruppenarbeit das Lehrschreiben der deutschen Bischöfe über das priesterliche Amt, sowie die innerkirchlichen Arbeits- und Dienstverhältnisse soziologisch, ekklesiologisch und pastoral betrachtet.

Die Tagungen beginnen am Nachmittag und enden am Mittag der genannten Tage.

Leiter: Regens Georg Mühlenbrock SJ, Frankfurt, St. Georgen.

Meldungen sind zu richten an: Institut für missionarische Seelsorge 6 Frankfurt 1, Waldschmidtstraße 42a, Abteilung Orden und Diözesen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Zur Bewerbung werden ausgeschrieben:

Bühl b. W., Dekanat Klettgau
mitverwaltete Pfarrei Baltersweil
Ohningen, Dekanat Radolfzell

Meldefrist: 18. Februar 1970

Priesterexerzitien

Ellwangen/Jagst

13.—17. April Rektor Heinrich Spaemann
9.—13. November Dr. Franz Gypkens

Anmeldung: Diözesan-Exerzitienhaus Schönenberg, 709 Ellwangen/Jagst, Telefon: 079 61 / 70 25.

Vierzehnheiligen

26.—30. Juli P. Dr. Josef Heer MFSC
19.—23. Okt. P. Dr. Josef Heer MFSC

Anmeldung: Diözesanhaus 8621 Vierzehnheiligen, Telefon 09571/681 (Grundfeld).

Altötting

13.—17. Juli
24.—28. August

Anmeldung: St. Franziskushaus 8262 Altötting, Postfach 65, Telefon 08671/6812.

Beuron, Erzabtei

9.—13. März P. Drutmar Helmecke OSB
22.—26. Juni P. Drutmar Helmecke OSB
27.—31. Juli P. Drutmar Helmecke OSB
17.—21. August P. Drutmar Helmecke OSB
5.—9. Okt. P. Drutmar Helmecke OSB
9.—13. Nov. P. Drutmar Helmecke OSB

Anmeldung: Erzabtei St. Martin, 7207 Beuron, Exerzitienabteilung. Telefon: 07466/208.

Berlin, Haus Maria Frieden

4.—10. Juli Bewegung für eine bessere Welt
11.—17. Juli Exerzitien im Geiste
Charles de Foucaulds

9.—13. Nov. P. Brenninkmeyer SJ

Anmeldung: Sekretariat Haus Maria Frieden, 1 Berlin 22 (Kladow), Lüdickeweg 5. Tel.: 3 69 81 71.

Lisieux

29. Juli bis P. Maximilian Breig SJ
5. August

(Die Vorträge werden in deutscher Sprache gehalten. Besuch der Gedenkstätten der hl. Theresia vom Jesuskind ist vorgesehen).

Anmeldung: P. Maximilian Breig SJ, 89 Augsburg, Sternengasse 3.

30-tägige Exerzitien für Ordensfrauen und Mitglieder von Säkular-Instituten

Trier, St.-Josefs-Stift

28. Juli bis P. Viktor Naumann SJ
26. August

Anmeldung: Mutterhaus der Schwestern vom hl. Josef, 55 Trier, Franz-Ludwig-Straße 7/9, Telefon: 0651 / 4 80 88.

Im Herrn sind verschieden

18. Jan.: Fauser Karlheinz, Pfarrer von Bühl b. Waldshut
† in Waldshut

25. Jan.: Jerg Dr. Ernst, Regens am Priesterseminar St. Peter
† in St. Peter

25. Jan.: Butscher Anton, resign. Pfarrer von Untersiggingen
† in Sinzheim b. Baden-Baden

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat